

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit Reisekosten- und Trennungsgeldanträgen sowie Fahrkostenerstattung an Auszubildende

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Freyung-Grafenau, Wolfkerstr. 3, 94078 Freyung, E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de, Tel. (08551)57-0.

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie per E-Mail unter datenschutz@lra.landkreis-frg.de erreichen.

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag auf Reisekosten- und/oder Trennungsgelderstattung bzw. Ihren Antrag auf Fahrkostenerstattung bearbeiten zu können.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRKG für Reisekosten, Art. 23 BayRKG i. V. m. § 1 BayTGV für Trennungsgeld, §§ 10 und 10 a TVAöD – Besonderer Teil BBiG – für Auszubildende. Für die Erhebung von freiwilligen Angaben ist im Falle Ihrer Einwilligung Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden der Kreiskasse zur Auszahlung der Reisekosten- und/oder Trennungsgeldvergütung bzw. Fahrkosten weitergeleitet (Ihr Antrag und die Berechnung der Reisekosten/des Trennungsgeldes bzw. der Fahrkosten und der steuerpflichtigen Anteile sind Anlagen zum Auszahlungsbeleg), außerdem zur Erfassung der steuerpflichtigen Anteile an die jeweilige für Sie zuständige Bezügestelle. Sie sind im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung dem jeweiligen Rechnungsprüfer zu übermitteln, außerdem dem Außensteuerprüfer des zuständigen Finanzamtes gemäß § 200 AO.

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Freyung-Grafenau so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß Art. 110 Abs. 2 Satz 1 BayBG, § 41 Abs. 1 Satz 9 EStG, § 82 Abs. 2 Satz 2 KommHV für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Freyung-Grafenau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben (z. B. bei freiwilligen Angaben), können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRKG für Reisekosten, Art. 23 BayRKG i. V. m. § 1 BayTGV für Trennungsgeld, §§ 10 und 10 a TVAöD – Besonderer Teil BBiG – für Auszubildende. Das Landratsamt Freyung-Grafenau benötigt Ihre Daten, um Ihren Reisekosten- und/oder Trennungsgeldantrag bzw. Ihren Antrag auf Fahrkostenerstattung zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und wird mit einem entsprechenden Vermerk an Sie zurückgegeben.

Weitere Datenschutzhinweise finden Sie auf der Homepage des Landratsamts Freyung-Grafenau.